

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.03.2014

Geschäftszahl

2011/05/0135

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Frage, welche Bauteile als "unterirdisch" im Sinn des § 80 Abs. 1 Wr BauO anzusehen sind und welche Bauführungen unterhalb der Erdoberfläche im Sinn des § 134a lit. a leg. cit. liegen, kommt es darauf an, ob sie auf der Erdoberfläche in Erscheinung treten und somit wahrnehmbar sind (Hinweis E vom 20. Dezember 2005, 2003/05/0124, mwN). Wie sich aus § 134a Abs. 1 lit. a Wr BauO ergibt, kann durch eine Bauführung unterhalb der Erdoberfläche keine Verletzung von Abstandsbestimmungen eintreten. Der Wr BauO ist kein grundsätzliches Verbot zu entnehmen, durch Geländeänderungen die Basis für unterirdische Bauwerke zu schaffen.